

# GR\_GERICHTE SB 2003 39 vom 15. Oktober 2003

GR Gerichte, 2003-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SB 2003 39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2003_39)

FR: GR\_GERICHTE SB 2003 39 du 15 octobre 2003

IT: GR\_GERICHTE SB 2003 39 del 15 ottobre 2003

## Regeste

Betrugsversuch und Urkundenfälschung | Vermögen

## Erwägungen

### E. 14

Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahme, erhebliche Abschwächungen oder Übersteigerungen im Verlaufe mehrerer Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten und gleichförmige, eingeübt wirkende Aussagen. Die Richtigkeit einer Deposition muss alsdann auf ihre Übereinstimmung mit den Lebenserfahrungen und dem Ergebnis der übrigen Beweiserhebungen geprüft werden. Auch im System der Glaubwürdigkeitskriterien von Arntzen (Arntzen/Michaelis-Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Auflage, München 1993) steht an erster Stelle die Aussage selbst. Kriterien des glaubhaften Aussageinhalts sind der Grad der Detaillierung und der inhaltlichen Besonderheit sowie die Homogenität der Aussage. Die Glaubhaftigkeit aus dem Verlauf der Aussageentwicklung ergibt sich aus der relativen Konstanz einer Aussage in zeitlich auseinanderliegenden Befragungen sowie die Ergänzung der Deposition bei nachfolgenden Befragungen. Nacherlebende Gefühlsbeteiligung und ungesteuerte Aussageweise sprechen im Bereich der Aussageweise für einen hohen Wahrheitsgehalt. Der Grad der Objektivität ist schliesslich massgebend für den Grad der Glaubwürdigkeit, der sich aus dem Motivationsumfeld ergibt (vgl. Arntzen/Michaelis-Arntzen, a.a.O., S. 15 ff.). 3. In einem ersten Schritt sind die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Einbruchdiebstahl in das Geschäft von A. in der Nacht auf den 23. Februar 2000 zu prüfen. a) Zunächst stellt sich die Frage, ob die Berufungskläger nach dem Einbruch im Februar 2000 gegenüber der Versicherung mehr Gegenstände als gestohlen gemeldet haben, als tatsächlich entwendet worden sind. Dazu sind vorerst die Aussagen der Berufungskläger zu gewichten. In der polizeilichen Einvernahme vom 24. Februar 2000 (act. 4.5) gab A. zu Protokoll, dass eine Schlagbohrmaschine inklusive Ladegerät und Akku, zwei Digitalkameras, zwei Lasermessgeräte, ein Diktiergerät und ein Tresor mit ungefähr Fr. 36'000.-- Inhalt gestohlen worden seien. Den Tresor, der bereits vorhanden gewesen sei, habe er benutzt, weil durch den Umbau im Geschäft der grosse Tresor im normalen Büro nicht oder nur schwer benutzt werden können. Es sei eine Übergangslösung gewesen. Der Umbau habe vor ca. drei Wochen begonnen und sei in ungefähr 1 ½ Monaten beendet. Bezüglich Marke etc. des Deliktsgutes befragt, sagte er unter anderem aus, der Tresor sei schon sehr alt gewesen, weshalb er die Marke nicht sagen könne. Das Schloss sei ein normales Zylinderschloss gewesen, wie ein Kaba-Schloss. Die Grösse des Tresors sei ca. 50x40x40 cm gewesen. Innen hätte der Tresor ein Fach oben gehabt. In einer weiteren polizeilichen Einvernahme vom 8. November 2000 (act. 4.12) er-

## **E. 15**

klärte A. unter anderem, im kleinen Tresor, der gestohlen worden sei, hätten sich Fr. 30'000.-- befunden. Das Geld sei dort ab und zu von ihm und von seiner Sekretärin B. deponiert worden. Er könne aber nicht mehr sagen, wann wie viel Geld in den Tresor gelegt oder aus dem Tresor genommen worden sei. Über das Geld werde aber von seiner Sekretärin ein Kassabuch geführt. Ein Teil des Geldes sei bestimmt auch Schwarzgeld gewesen. Er habe diesen Tresor einmal bei einer Auktion ersteigert. Bei der polizeilichen Einvernahme vom 22. Mai 2002 (act. 4.15) gab A. zu Protokoll, dass es sich um einen braunfarbenen Tresor mit den Massen von ungefähr 80x60x45 cm gehandelt habe. Innen habe der Tresor wohl eine andere, helle Farbe gehabt. Soweit er sich noch erinnern könne, habe der Tresor innen keine weiteren Unterteilungen gehabt. Der Tresor habe mit einem Schlüssel geöffnet werden müssen. Er glaube, dass es sich dabei um einen Bartschlüssel gehandelt habe. Zu sagen sei, dass seine Sekretärin B. und er je einen Schlüssel zu diesem Tresor gehabt hätten. Vorwiegend habe er dort Geld versorgt. Es habe jedoch auch Geschäftsakten darin gehabt. Da er ab und zu Schwarzgeld in den Tresor gelegt habe, sei kein Buch über den im Tresor befindlichen Geldbetrag geführt worden. Es dürften aber zwischen Fr. 20'000.-- und Fr. 30'000.-- darin gewesen sein. Es habe sich beim Tresor um ein älteres Model gehandelt, welches er, so glaube er, durch ein Inserat in der "Tierwelt" oder in der "Fundgrueb" gefunden habe. In der untersuchungsrichterlichen Schlusseinvernahme vom 19. August 2002 (act. 1.3) sagte A. schliesslich aus, dass er hinter dem Deliktgutverzeichnis stehe und überzeuge sei, dass G. und H. alle diese Gegenstände gestohlen hätten. Zu den Widersprüchen in seinen Aussagen bezüglich des Tresors führte er aus, dass er zwei Jahre nach dem Einbruch sich nicht mehr an alle Details erinnern könne. Er habe den Tresor auch nicht häufig gebraucht und ihn nur während der Umbauphase im Geschäft benutzt. In Bezug auf den Erwerb des Tresors halte er fest, dass er diesen aufgrund eines Inserates in der "Tierwelt" gekauft habe. Auf Ergänzungsfrage von Rechtsanwältin lic. iur. Luzi Bardill hielt A. fest, er habe den Tresor ca. drei oder vier Mal selbst geöffnet, um etwas hinein zu legen oder heraus zu nehmen. Sie hätten nur einen Schlüssel gehabt, den die Sekretärin jeweils aus der Büroschublade nehmen müssen, wenn sie den Tresor bedienen wollen. Er habe den Tresor in der Zeitspanne von acht bis zwölf Monaten drei oder vier Mal persönlich bedient. Der grosse Tresor stehe in der Halle, übrigens schon vor dem Umbau, da er wegen seiner Grösse nicht ins Büro genommen werden könne. In der Halle habe jedermann in den Tresor hineinsehen können, wenn er offen gewesen sei. Er habe das Schwarzgeld separat aufbewahren wollen. Zu diesem Zweck habe er den kleinen Tresor gekauft, den er im Büro versteckt habe. Wann er diesen Tresor gekauft habe, wisse er nicht mehr. Er besitze neben dem grossen

## **E. 16**

Tresor im Geschäft und dem gestohlenen kleinen Tresor noch einen Tresor zu Hause, welchen er allerdings beim Umzug verkauft habe. Er könne sich bei diesem nicht mehr erinnern, ob dieser unterteilt gewesen sei. Er wisse aber mit Sicherheit, dass dieser einen Bartschlüssel gehabt habe. B. ihrerseits sagte gegenüber der Polizei am 8. November 2000 unter anderem aus (act. 4.13), sie hätte erst am Abend des 23. Februar 2000 festgestellt, dass eingebrochen worden sei. Da wegen dem Umbau ein Durcheinander geherrscht habe, hätten sie nicht sofort feststellen können, was gefehlt habe. Sie habe dies daher in den darauf folgenden Tagen mit A. besprochen. Der Tresor mit dem Geld sei entwendet worden. Darin hätten sich Fr. 30'000.-- bis Fr. 35'000.-- befunden. Sie führe die

Buchhaltung vom gesamten Geld- verkehr. Speziell über das Geld im Tresor werde kein separates Kassabuch geführt. Den Tresorschlüssel besitze nur der Chef. Der Chef hebe jeweils Geld ab und lege dieses in den Tresor oder er entnehme dem Tresor Geld. Sie könne nicht genau sagen, wie viel Geld sich jeweils im Tresor befinde. Wenn der Chef ihr den Tresor- schlüssel übergebe, könne sie selber Geld aus dem Tresor nehmen oder hineinlegen. Sie könne auch nicht sagen, warum so viel Geld in dem Tresor gewesen sei. Sie wisse im weiteren nicht, woher der Tresor stamme. Es existiere auch keine In- ventarliste. Auf den Betrag von Fr. 36'000.-- seien sie gekommen, weil der Chef wisse, wie viel Geld sich im Tresor befunden habe. Sie selbst könne sich wegen des Durcheinanders, das geherrscht habe, nicht mehr daran erinnern. Es sei ein kleiner Tresor gewesen, etwa 50 cm hoch. Es habe nie jemand sonst den Tresor gesehen. Zum Deliktsgutverzeichnis befragt bestätigte sie, dass die aufgeführten Gegenstände weg seien. Sie habe sie vor dem Einbruchdiebstahl alle gesehen, nachher habe sie die Sachen nie mehr gesehen. Wenn die Täterschaft die Gegenstände nicht mitgenommen habe, warum seien diese denn nicht mehr da? Sie könne nicht glauben, dass ihr Chef die Dinge habe verschwinden lassen. Sie könne keine weiteren Aussagen mehr machen, weil sie nicht mehr wisse. Etwas sei aber schon merkwürdig an der ganzen Sache. In der untersuchungsrichterlichen Einver- nahme vom 22. Mai 2002 (act. 4.16) führte B. schliesslich unter anderem aus, dass der Tresor ca. 50 - 60 cm hoch gewesen sei. Sie wisse keine Details mehr zu diesem Tresor. Sie wisse nicht mehr, welche Farbe der Tresor gehabt habe oder ob er innen in Fächer unterteilt gewesen sei. Man habe den Tresor mit einem Schlüssel öffnen müssen. Sie sei aber nicht mehr in der Lage, den Schlüssel zu beschreiben. Sie wisse nicht mehr, ob es sich um einen Doppelbartschlüssel gehandelt habe. Ihr Chef habe in der Regel den Schlüssel gehabt. Sie habe den Schlüssel jeweils bei ihrem Chef holen müssen, wenn sie etwas aus dem Tresor habe holen oder hinein legen wollen. Sie habe keinen Überblick über den Inhalt des Tresors, habe auch kein Kassabuch geführt. Sie wisse nicht mehr, ob A. den Tresor schon lange beses-

#### **E. 17**

sen habe. Sie habe auch keine Ahnung, wie A. in den Besitz des Tresors gelangt sei. - Die Aussagen von A. und B. sind sehr widersprüchlich. Zunächst widerspricht sich A. selbst bezüglich des angeblich entwendeten Tresors. Er beziffert den nach seinen Aussagen darin verwahrten Geldbetrag in jeder Einvernahme unterschied- lich, obwohl es sich dabei um einen namhaften Betrag gehandelt haben soll, dessen Verschwinden die Firma K. finanziell sicher gespürt hätte. In der einen Einvernahme von A. hatte der Tresor ein Zylinderschloss, wie ein Kaba-Schloss, in einer anderen Einvernahme aber gab A. an, es sei ein Bartschlüssel notwendig gewesen, um den Tresor zu öffnen. Einmal sagte A. sehr bestimmt aus, es sei ein Kassabuch über die Geldbeträge im Tresor geführt worden, wobei ein Teil des Geldes im Tresor bestimmt Schwarzgeld gewesen sei. In der nächsten Einvernahme verneinte er, dass Buch über die Geldbeträge geführt worden sei, da es sich um Schwarzgeld gehandelt habe. Nachdem A. im weiteren ausgesagt hatte, er habe den Tresor an einer Auktion erstanden, führte er ein andermal aus, er habe den Tresor über ein Inserat gefunden. Schliesslich gab er das eine Mal an, seine Sekretärin und er hät- ten je einen Schlüssel zum Tresor gehabt. In der nächsten Einvernahme gab er aber zu Protokoll, es habe nur einen Schlüssel gegeben, der sich in einer Büroschublade befunden habe. Auch die Grösse des Tresors ändert sich in den Einvernahmen mar- kant. Dies obwohl A. den Tresor selbst erworben haben will und ihn nach eigenen Angaben auch persönlich bedient hat. Schliesslich widerspricht sich A. auch bezüg- lich der Dauer, in der der angeblich gestohlene Tresor in Gebrauch gewesen sein soll. In der untersuchungsrichterlichen

Schlusseilvernehmung gab er zunächst an, dass der Tresor nur während des Umbaus benutzt worden sei. Am 24. Februar 2000 hatte er ausgesagt, dass der Umbau vor dem Einbruchdiebstahl bereits ungefähr drei Wochen gedauert habe. Aufgrund dieser beiden Aussagen wäre somit davon auszugehen, dass der Tresor ungefähr drei Wochen lang benutzt worden ist. In der untersuchungsrichterlichen Schlusseilvernehmung gab A. an einer anderen Stelle jedoch zu Protokoll, er habe den Tresor insgesamt etwa drei- bis viermal persönlich geöffnet, um etwas hinein zu legen oder heraus zu nehmen, und das über einen Zeitraum von acht bis zwölf Monaten. Diese Aussage legt den Schluss nahe, dass der Tresor über einen längeren Zeitraum benutzt worden ist und nicht nur während der drei Wochen, die der Umbau im Zeitpunkt des Einbruchdiebstahls bereits andauerte. Die Aussagen können daher nicht in Übereinstimmung gebracht werden. Ebenso hat A. in der untersuchungsrichterlichen Einvernehmung ausgesagt, jedermann habe in den grossen Tresor in der Halle hineinsehen können, wenn der geöffnet gewesen sei. Er habe das Schwarzgeld separat aufbewahren wollen, und dazu habe er den angeblich gestohlenen Tresor benutzt. In der Einvernehmung vom 8. November 2000 hatte A. jedoch zu Protokoll gegeben, dass lediglich ein Teil des Geld-

#### **E. 18**

betrages im angeblich gestohlenen Tresor Schwarzgeld gewesen sei. Auch diese Aussagen widersprechen sich. Diese zahlreichen Abweichungen in den Aussagen sind erheblich und lassen sich nicht allein mit dem Zeitablauf erklären. Insbesondere steht dem entgegen, dass es sich bei den Unstimmigkeiten nicht einfach um kleinere Ungenauigkeiten handelt. Vielmehr hat A. in den verschiedenen Einvernahmen mehrfach genau das Gegenteil behauptet von dem, was er selbst bereits früher ausgesagt hatte. Diese Widersprüche und Unstimmigkeiten führen zu erheblichen Zweifeln an den Aussagen von A.. Im weiteren widersprechen sich auch die Aussagen der beiden Berufungskläger. Dies ist besonders augenfällig bezüglich der Fragen, ob ein Kassabuch über den im Tresor befindlichen Betrag geführt worden ist, wie viele Schlüssel zum Tresor vorhanden waren und wer einen solchen Schlüssel besessen hat. So führte A. am 8. November 2000 sehr bestimmt aus, über das Geld im Tresor sei ein Kassabuch geführt worden. Am selben Tag sagte B. aus, speziell über das Geld im Tresor sei kein separates Kassabuch geführt worden. In der nächstfolgenden Einvernehmung von A. am 22. Mai 2002 sagte auch er aus, es sei kein Buch geführt worden, da es sich um Schwarzgeld gehandelt habe. In der Einvernehmung vom 22. Mai 2002 gab A. zu Protokoll, er und seine Sekretärin hätten je einen Schlüssel zu diesem Tresor gehabt. B. hingegen sagte in ihrer Einvernehmung am 22. Mai 2002 aus, dass ihr Chef in der Regel den Schlüssel gehabt habe und dass sie den Schlüssel beim Chef habe holen müssen, wenn sie etwas aus dem Tresor habe holen wollen. In der Schlusseilvernehmung vom 19. August 2002 führte dann auch A. an, dass es nur einen Tresorschlüssel gegeben habe, der sich in einer Büroschublade befunden habe. Diese Widersprüche und Abweichungen in den Aussagen der Berufungskläger begründen ernsthafte Zweifel am Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen. Kommt hinzu, dass die Aussagen von B., sie könne sich nicht mehr an die Farbe des Tresors oder den Schlüssel zum Tresor erinnern, sehr unglaubhaft erscheinen, selbst wenn sie mehr als zwei Jahre nach dem Einbruchdiebstahl erfolgten, denn offensichtlich hat B. den Tresor mehrfach selbst bedient. Ebenso unglaubhaft erscheint ihre Aussage, sie wisse nicht mehr, ob der Tresor schon lange vorhanden gewesen sei oder nicht, denn B. hat vor dem Einbruchdiebstahl bereits sechs Jahre in der Firma K. gearbeitet, führt dort die gesamten administrativen Arbeiten, besitzt Prokura mit Einzelunterschrift und ist gemäss Aussage von A. seine rechte Hand (vgl. polizeiliche Einvernehmung vom 25.

Oktober 2001, act. 6.2, S. 1 unten). Sie ist zweifellos über die Geschäftsaktivitäten bestens im Bilde. Schliesslich spricht auch der Umstand, dass keine Inventarliste und vor allem auch nicht alle Kaufbelege für die als gestohlen gemeldeten Gegenstände vorhanden waren, obwohl die Firma K. buchführungspflichtig ist, gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von A. und B.. In den Akten sind jedenfalls nur für einige der gestohlen

#### **E. 19**

gemeldeten Gegenstände (teilweise unleserliche) Quittungen vorhanden (vgl. act. 4.14). Gegen die Schilderung der Berufungskläger spricht auch, dass G. und H., die den Einbruchdiebstahl begangen hatten, ausgesagt haben, sie hätten weder den kleinen Tresor noch die anderen Gegenstände gestohlen. Bei dieser Aussage blieben sie während der gesamten Untersuchung, obwohl sie mehrmals befragt und auch mit den Angaben der Berufungskläger konfrontiert wurden. Es konnten gemäss Aktenlage auch keine der Gegenstände bei ihnen aufgefunden werden, die A. und B. als gestohlen gemeldet hatten. Dies, obwohl die Wasserwaage, die G. anlässlich des Einbruchdiebstahls vom 23. Februar 2000 aus einem Fahrzeug der Firma von D. mitgenommen hatte, nach der Festnahme von G. und H. von der Polizei aufgefundener werden können und auch die Bohrmaschine, welche G. vom selben Fahrzeug entwendet hatte, gemäss Angaben von G. nicht verkauft worden, sondern verloren gegangen war. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass G. und H. bezüglich der gestohlenen Gegenstände völlig übereinstimmende Aussagen machten. Eine Absprache zwischen G. und H. ist aber äusserst unwahrscheinlich, da sie erst im September 2000 einvernommen wurden, das heisst mehr als sieben Monate nach der Tat, und weil die Einvernahmen getrennt erfolgten. Dass es sich bei der Aussage von G. um eine Retourkutsche handeln könnte, wie dies die Berufungskläger geltend machen, ist praktisch auszuschliessen. Denn G. wusste zu Beginn seiner Einvernahmen offensichtlich noch gar nicht, ob die Berufungskläger den Einbruchdiebstahl der Polizei und/oder der Versicherung überhaupt angezeigt hatten. Deswegen konnte er auch nicht zum Vornherein wissen, dass er A. mit seiner Aussage in irgendeiner Weise in Schwierigkeiten bringen würde. Auch wäre es vollkommen unverständlich, dass G. den Diebstahl der Bohrmaschine und der Wasserwaage zugeben sollte, die er ja auch im Besitz von A. wähnte, wenn er A. tatsächlich etwas hätte anhängen wollen. Es sind somit überhaupt keine Hinweise zu finden, die die Annahme der Berufungskläger, es handle sich bei der Aussage von G. um eine Retourkutsche, stützen würden. Allein aus der Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis zwischen G. und A. im Streit aufgelöst worden ist, kann zweifellos nicht geschlossen werden, G. habe zu Ungunsten von A. falsch ausgesagt. Schliesslich hat G. im Verfahren gegen D. bezüglich der entwendeten Gegenstände anerkanntermassen die Wahrheit gesagt. Der Kantonsgerichtsausschuss gelangt aufgrund der erwähnten Umstände, insbesondere aufgrund der gravierenden Unstimmigkeiten in den Aussagen der Berufungskläger, zum Schluss, dass die von den Berufungsklägern gegenüber der Versicherung als gestohlen gemeldeten Gegenstände nicht beim Einbruchdiebstahl in der Nacht auf den 23. Februar 2000 abhanden gekommen sind.

#### **E. 20**

b) Im Zusammenhang mit dem Einbruchdiebstahl vom 23. Februar 2000 haben die Berufungskläger der Versicherung gegenüber im weiteren einen Sachschaden am Rolltor geltend gemacht. Dieser ist gemäss Angaben von A. anlässlich der polizeilichen Befragung vom 8. November 2000 (act. 4.12, S. 2 unten) sowie anlässlich der Befragung vor dem Kantonsgerichtsausschuss dadurch entstanden, dass G. zunächst versucht hat, mit den

Gabeln eines Gabelstaplers unten links unter das Rolltor zu gelangen, um es dann anzuheben und damit zu öffnen. Es geht daher vorliegend einzig um die Beschädigungen unten links am Rolltor. In der Einvernahme vom 8. September 2000 (act. 4.6) sagte G. aus, er habe mit einem Schraubenzieher und einem Brecheisen die Eingangstüre zur Werkhalle aufgehebelt, um so ins Gebäude zu gelangen. H. ihrerseits erklärte am 21. September 2000 (act. 4.8), dass G. seitlich am Gebäude eine Tür aufgebrochen habe. Weitere Ausführungen bezüglich der Art, wie G. in das Gebäude eingedrungen ist, haben die Täter nicht gemacht. Sie wurden dazu jedoch auch nicht speziell befragt. Insbesondere wurde ihnen die Beschädigung am Rolltor nicht vorgehalten. Sie haben sich somit zum Vorwurf, dass G. zunächst versucht habe, mit einem Gabelstapler das Rolltor anzuheben und damit zu öffnen, gar nicht geäußert. Aufgrund allgemeiner Überlegungen erscheint es im weiteren jedoch nicht sehr sinnvoll, mit einem Gabelstapler das Rolltor öffnen zu wollen, wenn daneben eine Türe leicht aufgehebelt werden kann. Denn ohne Zweifel wäre das Vorgehen mit einem Gabelstapler im Vergleich zum Eindringen durch die Türe sehr viel zeitaufwändiger und lärmintensiver, was Einbrecher bekanntermassen beides tunlichst zu vermeiden suchen. Auch der Umstand, dass die Berufungskläger den Schaden am Rolltor, der nach ihrer Darstellung das Öffnen und Schliessen des Tores stark beeinträchtigte, somit leicht festzustellen war, nicht bereits bei der polizeilichen Tatbestandsaufnahme am 23. Februar 2000 angaben, überrascht. Die Berufungskläger machen diesbezüglich geltend, bei der Tatbestandsaufnahme sei nur B. anwesend gewesen, die den Schaden als Sekretärin nicht feststellen können. Andererseits steht fest, dass am 23. Februar 2000 ein Schaden am Rolltor bestand, wie die Fotoaufnahme der Polizei (act. 5.2, S. 1) zeigt. Auf der Fotoaufnahme sind zwei markante Dellen unten links am Rolltor zu erkennen. Diese können durchaus von den Gabeln eines Gabelstaplers stammen. A. hat bezüglich des Schadens am Rolltor am 22. Mai 2000 (act. 5.6) ausgesagt, er könne nicht mit Sicherheit sagen, dass das Tor vor dem Einbruch nicht beschädigt gewesen sei. Er habe seine Mitarbeiter gefragt und diese hätten verneint, dass jemand von ihnen das Rolltor beschädigt habe. So habe er angenommen, dass die Beschädigung vom Einbruch her stamme. Er könne mit Sicherheit sagen, dass dieser markante Punkt (die Fotoaufnahme wird ihm gezeigt) vor dem Einbruch nicht da gewesen sei. [Leider hat es der einvernehmende Polizist

## **E. 21**

versäumt, die genaue Position dieses markanten Punktes ins Protokoll aufzunehmen.] Da das Gebäude aber gerade im Umbau gewesen sei, könne der Schaden auch von einer Fremdfirma verursacht worden sein. Auf den Vorhalt, dass das Rolltor gemäss Augenschein vom 22. Mai 2000 in einem bedenklichen Zustand sei und nach Auffassung des einvernehmenden Polizisten verschiedene Kollisionen mit Hubstaplern von innen und von aussen stattgefunden hätten, erklärte A., es treffe zu, dass verschiedene seiner Mitarbeiter und auch er selbst in das Tor gefahren seien. Anlässlich der Befragung vor Schranken des Kantonsgerichtsausschusses führte A. aus, er habe mit dieser Aussage gemeint, dass Mitarbeiter von ihm schon in die Umrandung hineingefahren seien. Denn wenn man mit dem Gabelstapler in die Halle fahre, sei das Rolltor ja jeweils offen. B. erklärte gegenüber der Polizei (act. 5.7) sowie gegenüber dem Untersuchungsrichter (act. 5.9), dass sie die Beschädigung am Rolltor nicht selbst bemerkt habe, sondern von A. darauf aufmerksam gemacht worden sei. Dieser habe ihr auch gesagt, dass die Beschädigung vom Einbruch her stamme. Die Berufungskläger machen somit geltend, dass der Sachschaden am Rolltor im Rahmen des Einbruchdiebstahls entstanden sei. Die Beschädigungen am Rolltor unten links können, wie bereits ausgeführt, von den Gabeln

eines Gabelstaplers stammen. Dies bedeutet jedoch, dass der Gabelstapler vorwärts und mit den Gabeln praktisch am Boden auf das Tor zugefahren sein muss. Es erscheint aufgrund allgemeiner Überlegungen tatsächlich recht unwahrscheinlich, dass jemand, der im Rahmen von Arbeitsabläufen in die Halle gelangen will oder mit Rangierarbeiten auf dem Hof beschäftigt ist, mit dem Gabelstapler vorwärts auf das geschlossene Rolltor zu und sogar recht kräftig ins geschlossene Tor hineinfährt. Dies spricht dafür, dass die Beschädigungen am Rolltor tatsächlich vom Einbruchdiebstahl her stammen. Dem steht die Aussage von A., dass seine Mitarbeiter und auch er verschiedentlich in das Tor gefahren seien, nicht entgegen. Denn zum einen hat er diese Aussage am 22. Mai 2002 gemacht auf den Vorhalt hin, dass das Rolltor gemäss einem Augenschein vom 22. Mai 2002 Beschädigungen aufweise, die von Kollisionen mit Hubstaplern von innen und von aussen stammen könnten. Seine Aussage bezieht sich daher auf Beschädigungen, die am 22. Mai 2002 vorhanden waren, also mehr als zwei Jahre nach dem Einbruchdiebstahl. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Beschädigungen, die am 22. Mai 2002 allenfalls vorhanden waren, erst nach dem Einbruchdiebstahl entstanden sein können. Aus der Aussage von A. kann daher nicht geschlossen werden, er und seine Mitarbeiter seien schon vor dem Einbruchdiebstahl verschiedentlich in das Rolltor gefahren und hätten dabei den Schaden unten links verursacht. Zum andern hat A. seine Aussage anlässlich der Berufungsverhandlung vor dem Kantonsgerichtsausschuss präzisiert. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Versicherungs-

## **E. 22**

gesellschaft eine Offerte für die Reparatur des Rolltores verlangte. Dabei ging es jedoch nicht um die Frage, ob die Beschädigungen tatsächlich beim Einbruchdiebstahl entstanden waren, sondern darum, ob ein Totalschaden vorlag, wie ihn die Berufungskläger geltend machten. Aus der Tatsache, dass keine solche Offerte aufgefunden werden konnte und nicht klar ist, ob und allenfalls bei wem die Berufungskläger eine Begutachtung des Schadens machen liessen, kann daher nichts für die Beantwortung der Frage abgeleitet werden, wann der Sachschaden am Rolltor entstanden ist. Damit steht fest, dass zum einen G. und H. angegeben haben, G. habe lediglich die Türe aufgebrochen, um in das Gebäude zu gelangen. Es erscheint auch nicht sehr sinnvoll, bei einem Einbruchdiebstahl mit einem Gabelstapler ein Rolltor öffnen zu wollen, wenn daneben eine Türe leicht aufgehebel werden kann, da das Vorgehen mit dem Gabelstapler zeitaufwändig und lärmintensiv ist. Zum andern haben die Berufungskläger aber angegeben, dass der Schaden am Rolltor unten links beim Einbruchdiebstahl entstanden sei. Es erscheint im weiteren sehr unwahrscheinlich, dass jemand bei der Arbeit vorwärts auf das geschlossene Rolltor zu und in dieses hineinfährt. Der Kantonsgerichtsausschuss vermag unter diesen Umständen weder in die eine noch in die andere Richtung eine Überzeugung zu gewinnen. Gemäss dem Grundsatz „in dubio pro reo“ ist daher vorliegend vom für die Berufungskläger günstigeren Sachverhalt auszugehen, nämlich davon, dass die Möglichkeit besteht, wonach die Schäden am Rolltor unten links beim Einbruchdiebstahl in der Nacht auf den 23. Februar 2000 entstanden sind. 4. In einem weiteren Schritt sind nun die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Sturmschaden in U. zu klären. a) Es stellt sich zunächst die Frage, ob es sich bei der von den Berufungsklägern der Versicherung eingereichten Rechnung der Firma I. AG (act. 6.6) um eine gefälschte Rechnung handelt. Bei dieser Rechnung fällt im Vergleich zu einer Originalrechnung der Firma I. AG (act. 6.7) auf, dass das Firmenlogo viel weiter links auf dem Blatt platziert ist. Des weiteren erscheint der Text der eingereichten Rechnung nicht in der Flucht des Firmenlogos, wie es aber bei der Originalrechnung zu finden ist,

sondern nach rechts versetzt. Es fehlt bei der eingereichten Rechnung der Hinweis auf den Sachbearbeiter. Schliesslich ist eine Rechnungsnummer aufgeführt, obwohl gemäss Auskunft von F., Inhaber I. AG, von seiner Firma keine Rechnungsnummern geführt werden. Die von den Berufungsklägern der Versicherung eingereichte Rechnung unterscheidet sich folglich massiv von einer Originalrechnung der I. AG, was einen ersten, erheblichen Verdacht bezüglich einer Fälschung der Rechnung erweckt. Des Weiteren hat F. der Versicherung gegenüber

### **E. 23**

festgehalten, dass seine Firma die auf der Rechnung erwähnten Arbeiten nicht ausgeführt und auch die Rechnung nicht ausgestellt habe (vgl. Unterlagen der Versicherung, Aktennotiz der Besprechung mit I. AG, T., F., am 31. März 2000). Dies spricht eindeutig für eine Fälschung der Rechnung. A. hat nach anfänglichem Zögern in Bezug auf diese Rechnung in der polizeilichen Einvernahme vom 25. Oktober 2001 (act. 6.2) ausgesagt, dass es ihm ein Rätsel sei, wie es zu dieser Rechnung gekommen sei. Ihm sei auch nicht bekannt, wer die Rechnung verfälscht habe. Es sei möglich, dass er und B. zusammen, nachdem die erste Rechnung von der Versicherung zurückgewiesen worden sei, mit dem Briefkopf der Firma I. AG diese Rechnung erstellt hätten, um an das Geld der Versicherung zu gelangen. Es treffe wohl zu, dass sie zu diesem Zeitpunkt einen finanziellen Engpass gehabt hätten und sie auf die Bezahlung des Schadens angewiesen gewesen seien. Warum jedoch das Firmenlogo der I. AG verwendet worden sei, könne er nicht sagen. Es sei möglich, dass die Firma, die den Schaden am Gerüst in U. behoben habe, noch keine Rechnung gestellt habe. Somit glaube er, dass er B. beauftragt habe, diese Rechnung so zu stellen. Es könne so gewesen sein, dass er ihr gesagt habe, sie solle diese Rechnung mit dem Firmenlogo einer Fremdfirma erstellen und der Versicherung zukommen lassen. Sicher habe er ihr jedoch nicht gesagt, welches Logo sie benutzen solle. In der polizeilichen Einvernahme vom 24. [recte: 25.] Oktober 2001 (act. 6.3) gab B. zu Protokoll, dass sie sich nicht mehr erinnern könne, wer den Schaden am Gerüst in U. behoben habe. Sie wisse nicht mehr, was damals vorgefallen sei. Auf Vorhalt der Rechnung der Firma I. AG erklärte B., dass sie darin keine Fälschung erkennen könne. Sie könne sich nicht mehr an den Fall erinnern. In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 25. Oktober 2001 (act. 6.4) erklärte B., dass sie sich nicht mehr erinnern könne, ob sie diese Rechnung der Firma I. AG angefertigt habe. Es sei möglich, dass A. ihr den Auftrag dazu erteilt habe. Es bestehe die Möglichkeit, dass sie die Rechnung auf Anweisung ihres Chefs erstellt habe. Weshalb er ihr diesen Auftrag möglicherweise erteilt habe, wisse sie jedoch nicht, sie sei nur die Sekretärin. Sie habe sonst nie Rechnungen auf dem Briefpapier fremder Firmen erstellt. Es sei durchaus möglich, dass sie die Rechnung der Firma I. AG erstellt habe, sicher jedoch nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Anweisung von A.. Wenn er ihr diese Anweisung gegeben habe, habe sie diese mit Sicherheit auch ausgeführt, da sie ja nicht habe wissen können, was zwischen der I. AG und A. vereinbart worden sei. Wenn die Firma I. AG damit einverstanden sei, sei die Erstellung einer derartigen Rechnung durch sie, B., auch nicht zu beanstanden. Sie habe allerdings A. nicht danach gefragt, sondern habe bloss den Auftrag ausgeführt, sofern sie überhaupt die Rechnung erstellt habe. Es sei nicht ihre Aufgabe, die Aufträge ihres Chefs zu hinterfragen. Anlässlich der Befragung durch den Vorsitzenden

### **E. 24**

vor Schranken des Kantonsgerichtsausschusses erklärte B., dass ihr bezüglich der Rechnung der Firma I. AG ein Missgeschick unterlaufen sei. Die Firma I. AG sei

Auftraggeberin für das Gerüst in U. gewesen. Sie, B., habe gewusst, dass eine Dritt- firma den Sturmschaden in U. behoben habe. Sie habe nun die Auftraggeberin und die Drittfirma verwechselt und die Rechnung auf dem Briefpapier der Auftraggeberin erstellt. Sie habe dieses Briefpapier bei sich im Büro gehabt. Es sei auf dem Bau üblich, auf dem Briefpapier fremder Firmen Vereinbarungen und ähnliches festzu- halten, wenn zum Beispiel die Sekretärin der anderen Firma nicht gerade da sei oder keine Zeit habe. Aus den Aussagen der Berufungskläger, insbesondere jenen von B. anlässlich der Berufungsverhandlung vor dem Kantonsgerichtsausschuss Graubünden, geht eindeutig hervor, dass B. die der Versicherung zugestellte Rech- nung der Firma I. AG im Auftrag von A. erstellt hat. Dies geschah ohne Wissen und Willen der I. AG. b) Die Berufungskläger haben im Zusammenhang mit dem Sturmschaden in U. geltend gemacht, dieser sei von einer Drittfirma behoben worden. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1999 zeigten die Berufungskläger der Versicherung einen Sturmschaden an einem Gerüst in U. an. Sie legten der Anzeige eine Rechnung für die Behebung des Schadens bei, die von der Firma K. ausgestellt und auf der kein Hinweis zu finden war, dass eine andere Firma den Schaden behoben haben könnte. Nachdem die Versicherung mitgeteilt hatte, dass sie lediglich die Selbstkos- ten vergüten werde, da die Firma K. den Schaden selbst behoben habe, reichten die Berufungskläger am 24. März 2000 eine gefälschte Rechnung der Firma I. AG ein, die in ihrem Inhalt genau der Rechnung entsprach, die sie bereits eingereicht hatten. Dieses Verhalten der Berufungskläger eröffnet den Verdacht, dass die Dritt- firma lediglich vorgeschoben wurde, um von der Versicherung eine höhere Entschä- digung zu erhalten. Erst mit Schreiben vom 24. September 2002 erklärte der Rechtsvertreter der Berufungskläger, es habe sich bei der Drittfirma um die L. Ges. m. b. H. gehandelt. Zum Beweis legte er eine Kopie der Rechnung dieser Firma bei. In der Folge stellte der Untersuchungsrichter ein Rechtshilfegesuch an das Bezirks- gericht Bregenz, um abzuklären, ob die eingereichte Rechnung wirklich von der L. Ges. m. b. H. stammte und ob sich Belege dafür fänden, dass die in Rechnung gestellten Arbeiten auch tatsächlich ausgeführt worden sind. Im Rahmen der Ab- klärungen bestätigte E. die Rechnung als in Ordnung und von ihm unterzeichnet. Um die Zahlung der Rechnung zu belegen, übergab er der Gendarmerie die Kopie eines Bankauszuges vom 17. Dezember 1999 über die Gutschrift eines Wechsels in Höhe von Fr. 40'500.--. Der Wechsel war gemäss Bankauszug am 29. März 2000 fällig, Bezogener war die Firma K. P. (vgl. act. 6.15). Weiter ergab sich, dass die

## **E. 25**

Firma L. Ges. m. b. H. seit Beginn des Jahres 1999 nicht mehr aktiv gewesen ist und die letzten Rechnungen vom September 1999 datieren. Im Mai 2000 wurde der Konkurs über diese Firma eröffnet. In den Konkursakten konnte die Rechnung nicht vorgefunden werden. Vor Schranken des Kantonsgerichtsausschusses machten die Berufungskläger geltend, sie hätten die Rechnung der Firma I. AG eingereicht, weil die Originalrechnung von E. noch nicht in ihrem Besitz gewesen sei, sie aber auf das Geld von der Versicherung angewiesen gewesen seien. Die Rechnung von E. datiere zwar vom 31. Dezember 1999. Dabei handle es sich jedoch um ein buch- halterisches Datum. Die Rechnung sei erst später erstellt worden. A. und E. würden sich jeweils im März oder April treffen, um gemeinsam das vorangegangene Jahr abzurechnen. Warum sie aber gegenüber der Versicherung nicht angegeben ha- ben, dass der Sturmschaden von einer Firma von E. behoben worden ist, konnten die Berufungskläger nicht erklären. Ebenso konnten sie die Frage nicht beantwor- ten, weshalb sie am 24. März 2000 die gefälschte Rechnung der I. AG eingereicht und nicht

die Abrechnung mit E. abgewartet haben, welche nach ihrer Aussage im März oder April 2000 hätte stattfinden sollen. Wären allein das Verhalten und die Aussagen der Berufungskläger zu gewichten, so würden ernsthafte Zweifel daran aufkommen, dass der Sturmschaden in U. tatsächlich von einer Fremdfirma behoben worden ist. Neben den Aussagen und dem Verhalten der Berufungskläger ist vorliegend jedoch auch die Zeugenaussage von E. zu beachten. E. gab anlässlich seiner Befragung als Zeuge vor Schranken des Kantonsgerichtsausschusses an, dass er sich an den Sturmschaden in U. erinnern könne. Er habe Ende 1999 drei Firmen gehabt. Zwei dieser Firmen, nämlich die M. und die N. GmbH, würden heute noch bestehen. Den Sturmschaden habe die Gerüstbau GmbH behoben, weil sie die einzige Firma sei, die Angestellte für solche Zwecke habe. Den Auftrag, den Sturmschaden zu beheben, habe er von A. mündlich erhalten. Die Rechnung für den Sturmschaden sei vermutlich per Ende 1999 gestellt und Ende 1999 geschrieben worden. Nach seiner Meinung müsse die Firma K. die Rechnung anfangs 2000 in ihrem Besitz gehabt haben. Auf Vorlage der Rechnungskopie bestätigte E., dass es sich dabei um die Abrechnung handle. Auf die Frage, warum im Briefkopf der Rechnung die L. GmbH erscheine, antwortete E., dass dies wohl seiner Gewohnheit entspreche. Fakturiert worden sei jedoch über die Gerüstbau-Firma. Im weiteren verneinte er, dass er der Firma K. blanko Brief- oder Rechnungspapier überlassen habe. Die Aufstellung auf der Rechnung stamme von ihm persönlich, das Abrechnungswesen mache seine Tochter. - Die Aussagen von E. sind klar und eindeutig. Sie sind nachvollziehbar. Er hat als Zeuge unter der Strafdrohung von Art. 307 StGB und nach Abnahme des Handgelübdes ausgesagt. Er war in der Lage, von sich aus und auf Nachfrage hin Details bekannt zu geben und zu erklären. Soweit überprüf-

## **E. 26**

bar hat er gegenüber der Gendarmerie und vor Schranken des Kantonsgerichtsausschusses konstant ausgesagt. Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass er offensichtlich falsch ausgesagt haben könnte. Allein aus der Tatsache, dass E. mit der Firma K. offensichtlich öfters zusammen arbeitete, kann zweifellos nicht geschlossen werden, dass er zu Gunsten der Berufungskläger falsch ausgesagt hätte. Ebenso wenig vermag der Umstand, dass in den Konkursakten der L. Ges. m. b. H. die Abrechnung nicht aufgefunden werden konnte, die Aussagen von E. zu erschüttern, denn E. konnte in der Zeugenbefragung glaubhaft darlegen, dass die Verwendung des Briefpapiers der L. Ges. m. b. H. aus reiner Gewohnheit geschah und ein Versehen war und dass die Fakturierung über die M. ablief. Schliesslich spricht auch der Umstand, dass die Berufungskläger die Abrechnung erst im September 2002 einreichten, nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von E., denn über den Zeitpunkt der Einreichung hatte er offensichtlich nicht zu entscheiden. Im weiteren hat die Firma K. offenbar im Dezember 1999 eine Zahlung in Form eines Wechsels, fällig am 29. März 2000, in Höhe von Fr. 40'500.-- geleistet, was dem Total der Abrechnung entspricht. Einzig die Tatsache, dass die Berufungskläger der Versicherungsgesellschaft im März 2000 eine selbst hergestellte Rechnung der Firma I. AG einreichten, nachdem sie gemäss Aussage von E. bereits seit Anfang 2000 im Besitze seiner Abrechnung hätten sein müssen, spricht für eine gewisse Unsicherheit in den Aussagen von E.. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb die Berufungskläger eine gefälschte Rechnung hätten einreichen sollen, wenn sie tatsächlich bereits im Besitz der Originalrechnung waren. Im Kern ist die Aussage von E. jedoch klar und eindeutig, nämlich dass eine seiner Firmen den Sturmschaden in U. behoben und dafür der Firma K. die eingereichte Rechnung gestellt hat. Der Kantonsgerichtsausschuss kommt daher zum Schluss, dass der Sturmschaden in U. durch

die Firma M. behoben worden ist. 5. a) Der Tatbestand des Betrugs setzt voraus, dass erstens der Täter eine Täuschungshandlung vorgenommen hat, zweitens diese arglistig war, drittens der Täter durch die Täuschung einen Irrtum beim Verfügungsberechtigten hervorgerufen hat, viertens auf Grund dieses Irrtums der Getäuschte eine Vermögensverfügung vorgenommen hat und fünftens dadurch das Vermögen, über welches der Getäuschte verfügt, geschädigt wurde (Art. 146 Abs. 1 StGB). Die Täuschungshandlung muss arglistig sein. Wer sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst hätte schützen beziehungsweise den Irrtum durch ein Minimum an zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können, wird strafrechtlich nicht geschützt (BGE 122 IV 197 E 3d, 246 E 3a). Arglist ist insbesondere gegeben, wenn der Täter zur Täuschung eines anderen ein ganzes Lügengebäude errichtet (BGE 119 IV 28 E 3c)

#### **E. 27**

oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient (BGE 122 IV 197 E 3d), aber auch, wenn er bloss falsche Angaben macht, deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, oder wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussetzt, dass jener die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Verhältnisses unterlassen werde (BGE 125 IV E 3a; 122 IV 246 E 3a; 120 IV 186 E 1a). - Führt der Täter die strafbare Tätigkeit zu Ende, tritt aber der zur Vollendung der Straftat gehörende Erfolg nicht ein, so kann der Täter milder bestraft werden (Art. 22 Abs. 1 StGB). Der Täter hat somit im Falle des vollendeten Versuches alles getan, was nach seinem Tatplan zur Herbeiführung des tatbestandsmässigen Erfolges notwendig war, der angestrebte Erfolg tritt jedoch aus welchen Gründen auch immer nicht ein (BGE 122 IV 248 = Pra 86 (1997) Nr. 27 S.153). b) aa) Wie bereits einlässlich dargelegt, haben die Berufungskläger nach dem Einbruchdiebstahl in die Firma von A. gegenüber der Versicherungsgesellschaft mehr Gegenstände als gestohlen gemeldet, als tatsächlich abhanden gekommen sind. Damit haben sie die Versicherung über die wahren Verhältnisse getäuscht. Ihr Vorgehen ist auch als arglistig zu bezeichnen, da die Überprüfung der Angaben des Versicherungsnehmers durch die Versicherung gar nicht beziehungsweise - was hier nicht einmal angenommen werden kann - nur mit äusserster Mühe möglich war. Vorliegend konnte der Nachweis einzig aufgrund der Tatsache erbracht werden, dass G. und H. gefasst werden konnten und bezüglich des Deliktsgutes von den Angaben der Berufungskläger stark abweichende Aussagen machten, worauf die Berufungskläger erneut befragt wurden und sich in gravierende Widersprüche verstrickten. Die Berufungskläger wussten ohne Zweifel, dass die von ihnen als gestohlen gemeldeten Gegenstände nicht gestohlen worden waren. Es musste ihnen auch bewusst sein, dass eine Überprüfung ihrer Angaben durch die Versicherung höchst unwahrscheinlich beziehungsweise gar nicht möglich war. Damit hatten sie vorsätzlich alles getan, was nach ihrem Tatplan notwendig war, um den angestrebten Erfolg, nämlich die Auszahlung der Versicherungssumme durch die Versicherung, zu erlangen. Sie haben somit vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht im Hinblick auf die Verwirklichung der Tatbestandselemente des Betruges gehandelt. Sie haben somit sämtliche Vorkehrungen getroffen, welche nach ihrer Vorstellung die (dann doch nicht eingetretene) Verwirklichung des betrügerisch verfolgten Zweckes erlauben sollten: auf Seiten der Versicherung eine auf Täuschung beruhende, schädigende Vermögensdisposition und bei ihnen in entsprechender Höhe eine ungerechtfertigte Bereicherung. Zu einer Auszahlung kam es jedoch nicht, weil die Versicherung wegen der von den Berufungsklägern eingereichten und

## E. 28

von ihnen selbst hergestellten Rechnung der I. AG den Versicherungsvertrag am 13. April 2000 gemäss Art. 40 VVG rückwirkend auf den 12. Dezember 1999 auf- löste (vgl. Akten K. Versicherungen, Protokoll der Besprechung mit A. vom 13. April 2000). Vorliegend sind damit die objektiven und subjektiven Tatbestandselemente des Betrugs erfüllt; der zur Vollendung der Straftat gehörende Erfolg trat nicht ein, weshalb auf vollendeten Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB zu erkennen ist. bb) Aufgrund des Vorgehens der Berufungskläger stellt sich die Frage, ob sie als Mittäter zu qualifizieren sind. Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entscheidung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Mittäterschaft setzt unter anderem einen gemeinsamen Tatentschluss voraus, wobei dieser nicht ausdrücklich bekundet werden muss; es genügt, wenn er konkludent zum Ausdruck kommt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Mittäter bei der Entscheidung mitwirkt, sondern es reicht aus, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht (BGE 120 IV 265 E 2c aa). B. hat anlässlich der polizeilichen Befragung vom 8. November 2000 (act. 4.13) ausgesagt, sie habe mit dem Chef in den Tagen nach dem Einbruchdiebstahl besprochen, was gefehlt habe. Die Liste des Deliktsgutes habe sie zusammen mit ihrem Chef aufgenommen und der Polizei übergeben. Aus den Akten geht im weiteren hervor, dass B. die Schadensanzeige für die Versicherung erstellt und mit „ppa. B.“ unterzeichnet hat (act. 4.14, S. 3). Auch vor Schranken des Kantonsgerichts ausschusses haben A. und B. angegeben, das Deliktsgutverzeichnis zusammen erstellt zu haben, während B. die Schadensanzeige allein unterzeichnet habe. A. hat erklärt, dass B. die Schadensanzeige für die Versicherung mit seinem Wissen und Willen erstellt und eingereicht habe. Die beiden Berufungskläger haben offensichtlich zusammen gearbeitet, um den angestrebten Erfolg, die Auszahlung einer Versicherungsleistung, zu erlangen. Ohne Mitwirkung von A. wäre es zweifellos nicht zur Tat gekommen. Ebenso aber ist auch der Tatbeitrag von B. nicht wegzudenken. Beiden musste bewusst sein, dass die von ihnen als gestohlen gemeldeten Gegenstände beim Einbruchdiebstahl in der Nacht auf den 23. Februar 2000 nicht gestohlen worden waren. Trotzdem gaben sie diese gegenüber der Versicherung als gestohlen an. Durch ihr gesamtes Verhalten kommt zumindest konkludent der Wille zum Ausdruck, gemeinsam einen Versicherungsbetrag zu begehen. Damit aber sind die Berufungskläger als Mittäter zu qualifizieren. Daran ändert auch der Einwand von B. nichts, sie habe auf Anweisung von A. gehandelt. Denn sie hat nach

## E. 29

eigener Aussage das Deliktsgutverzeichnis zusammen mit dem Chef aufgenommen. Es ist daher nicht etwa so, dass A. ihr eine fertige Liste der angeblich gestohlenen Gegenstände übergeben hat, um diese ins Reine zu schreiben. Sie hat vielmehr aktiv beim Erstellen der Liste mitgeholfen. Es musste ihre folglich klar sein, dass die Gegenstände nicht gestohlen worden waren. Trotzdem hat sie mitgewirkt und einen wesentlichen Tatbeitrag geleistet, indem sie auch bezüglich des Versicherungsbetruges die gesamte Administration übernommen hat. Sie ist daher ohne Zweifel als Mittäterin anzusehen. Nachdem vorliegend sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandselemente erfüllt sind, haben sich beide Berufungskläger folglich eines versuchten Versicherungsbetruges schuldig gemacht.

Die dies- bezüglichen Verurteilungen durch die Vorinstanz erfolgten daher zu Recht. Die Be- rufung ist in diesem Punkt abzuweisen. c) Bezüglich des Sachschadens am Rolltor ist - wie bereits dargelegt - vor- liegend zu Gunsten der Berufungskläger davon auszugehen, dass er tatsächlich beim Einbruchdiebstahl in der Nacht auf den 23. Februar 2000 entstanden sein könnte. Damit haben die Berufungskläger die Versicherung bezüglich der Entste- hung des Schadens nicht getäuscht, was von vornherein einen Versicherungsbe- trug ausschliesst. Es fragt sich jedoch, ob im Zusammenhang mit der Einholung einer Reparatuerofferte den Berufungsklägern eine Täuschungshandlung vorgewor- fen werden kann, mittels der sie die Auszahlung einer höheren Versicherungsleis- tung zu erlangen suchten, als ihnen tatsächlich zugestanden wäre. Mit Schreiben vom 17. März 2000 reichte B. eine Bestätigung von C., Inhaber der Firma C. Metall- bau & Aushubarbeiten, Q., vom 16. März 2000 ein (act. 5.11). C. bestätigte in sei- nem Schreiben, dass sowohl die Werkstatttüre als auch das Rolltor nicht mehr repa- riert werden könnten und daher ausgewechselt werden müssten. C. hat gegenüber der Polizei anlässlich seiner Einvernahme vom 22. Mai 2002 (act. 5.8) ausgesagt, dass das Schreiben vom 16. März 2000 korrekt abgefasst und von ihm unterzeich- net sei. Es entspreche den von ihm festgestellten Tatsachen und somit der Wahr- heit. B. habe dieses Schreiben nach seinen Anweisungen aufgesetzt, da sie für ihn seit etwa vier Jahren die Korrespondenz erledige. Seiner Meinung nach sei das Rolltor nicht mehr reparierbar gewesen, da Ersatzteile für diesen Tortyp innert nütz- licher Frist nur schwer erhältlich und sehr teuer seien. Da lohne sich alleweil ein neues Tor. Die Aussagen von C. sind klar und eindeutig. Er war auch in der Lage, auf Nachfrage oder von sich aus Details zu schildern und zu erklären. Es gibt in den Akten keine Hinweise, dass er wissentlich falsch ausgesagt haben könnte. Allein aus der Tatsache, dass er A. seit mehreren Jahren kennt und für diesen schon di- verse Schlosserarbeiten ausgeführt hat (vgl. polizeiliche Einvernahme vom 22. Mai

### **E. 30**

2002, act. 5.8, S. 4), kann augenscheinlich nicht geschlossen werden, er habe zu Gunsten von A. falsch ausgesagt. Es ist vorliegend somit davon auszugehen, dass C. die eingereichte Bestätigung vom 16. März 2000 verfasst hat und dass seiner Ansicht nach das Rolltor nicht mehr repariert werden konnte. Mit dem Einreichen dieser Bestätigung war somit keine Täuschung der Versicherung verbunden. Die Versicherung hat, nachdem C. schriftlich bestätigt hatte, dass das Rolltor nicht mehr repariert werden könne, mit Schreiben vom 24. März 2000 (act. 5.12) von den Be- rufungsklägern verlangt, dass sie bei der Firma J. AG in S. eine Offerte bezüglich der Reparaturkosten einholen. Die Berufungskläger machten vor Schranken des Kantonsgerichtsausschusses geltend, dass sie in der Folge mit der Firma J. AG oder einer anderen Fachfirma Kontakt aufgenommen hätten, worauf sich ein Mitar- beiter dieser Firma den Schaden am Rolltor angesehen und diesen als nicht mehr reparierbar eingestuft habe. Aus einer Aktennotiz des Schadeninspektors der Ver- sicherung (act. 5.13) geht hervor, dass B. am 30. März 2000 bei der Versicherung angerufen und mitgeteilt hat, dass die Firma J. AG das Rolltor nicht reparieren könne, weshalb sie an eine weitere Fachfirma verwiesen worden seien. Gemäss Rapport der Kantonspolizei Graubünden hat I., Vertriebsleiter der Firma J. AG, auf telefonische Anfrage erklärt, er könne mit Bestimmtheit sagen, dass niemand von seiner Firma je in P. tätig gewesen sei und dass auch keine Reparatuerofferte für die Firma K. erstellt worden sei (vgl. act. 5.1, S. 4 unten). Auch weitere Fachfirmen, die die rapportierende Polizeibeamtin telefonisch anfragte, verneinten gemäss den Ausführungen im Rapport, bei der Firma K. gewesen zu sein (act. 5.1, S. 5 unten). Inwieweit die Berufungskläger vorliegend den Schaden am

Rolltor tatsächlich von einem Fachmann begutachten liessen, kann für die Beantwortung der Frage, ob eine Täuschung vorliege, jedoch dahingestellt bleiben. Dies aus folgendem Grund: Der Schadeninspektor der Versicherung hat in seiner Notiz über das Telefongespräch vom 30. März 2000 mit B. wörtlich folgendes festgehalten (act. 5.13): „Frau AG. [recte: B.] erklärte, dass die von mir empfohlene Torfirma nicht in der Lage sei, das Rolltor zu reparieren. Man habe sie an eine weitere Fachfirma verwiesen. Diese wird prüfen, ob eine Rep. Möglich ist.“ Aus dieser Gesprächsnotiz lässt sich klar schliessen, dass eine abschliessende Begutachtung des Schadens in den Augen des Schadeninspektors noch gar nicht erfolgt war. Es stand noch immer die Begutachtung durch eine Fachfirma aus, wenn auch nicht mehr die Firma J. AG, die erst entscheiden musste, ob der Schaden ihrer Meinung nach repariert werden konnte. Und der Versicherung stand noch immer der Entscheid offen, die dereinstige Einschätzung des Schadens durch diese Fachfirma anzuerkennen oder nicht. In den Akten sind keine Hinweise ersichtlich, dass die Versicherung zwingend eine Offerte der Firma J. AG verlangt hätte. Vielmehr lässt die zitierte Aktennotiz den

### **E. 31**

Schluss zu, dass die Offerte einer anderen Fachfirma für die Versicherung grundsätzlich ebenso ausreichend gewesen wäre. Die Aussage von B., dass die Firma J. AG nicht in der Lage sei, das Rolltor zu reparieren, beeinflusste in diesem Sinne die Willensbildung der Versicherung nicht, da die Einschätzung des Schadens durch eine andere Fachfirma in Aussicht gestellt wurde, welche die Versicherung ihrerseits überprüfen und anerkennen oder ablehnen konnte. Selbst wenn die Berufungskläger daher bezüglich der Begutachtung des Schadens durch die Firma J. AG der Versicherung gegenüber nicht die Wahrheit gesagt haben, haben sie die Versicherung in einem im eben geschilderten Sinne unwesentlichen Punkt getäuscht. Darüber hinaus wäre vorliegend auch keine Arglist gegeben. Denn augenscheinlich würde es sich bei der Auskunft von B. um eine einfache Lüge handeln, deren Überprüfung weder nur sehr schwer möglich noch unzumutbar wäre, hätte sich der Schadeninspektor doch nicht mit der mündlichen Mitteilung von B. zufrieden geben müssen und hätte er ohne weiteres auf eine schriftliche Bestätigung der Firma J. AG bestehen können. Die Berufungskläger haben im weiteren den Schadeninspektor auch nicht von der Überprüfung ihrer Aussage abgehalten noch durften sie davon ausgehen, dass er von einer Überprüfung ihrer Angaben absehen werde, nachdem er bereits die Bestätigung von C. abgelehnt und in seinem Schreiben vom 24. März 2000 deutlich gemacht hatte, dass er aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen davon ausgehe, dass das Rolltor repariert werden könne (vgl. act. 5.12). Zudem bestand kein besonderes Verhältnis zwischen der Versicherung und der Firma K., aufgrund dessen die Berufungskläger hätten voraussehen können, dass eine Überprüfung ihrer Angaben unterbleiben würde. Aus dem Dargelegten folgt, dass sich die Berufungskläger mit Bezug auf den Sachschaden am Rolltor keines Versicherungsbetruges schuldig gemacht haben. Die diesbezüglichen Verurteilungen durch die Vorinstanz erfolgten daher zu Unrecht. Die Berufung ist in diesem Punkt gutzuheissen und die Berufungskläger sind bezüglich der Geltendmachung des Schadens am Rolltor vom Vorwurf des versuchten Versicherungsbetruges freizusprechen. d) Die Berufungskläger haben der Versicherungsgesellschaft eine von ihnen selbst hergestellte Rechnung der I. AG eingereicht, um zu belegen, dass eine Drittfirma den Sturmschaden in U. behoben habe. Die Firma I. AG war gemäss Aktenlage Auftraggeberin für das Gerüst in U., hatte aber die Sturmschäden nicht beseitigt. Wie bereits dargelegt, ist vorliegend jedoch davon auszugehen, dass dies die Firma M. übernommen hatte. Insofern täuschten die

Berufungskläger ihre Versicherung über die Firma, die die Sturmschäden behoben hatte. Nicht getäuscht wurde die Versicherung jedoch über den Umstand, dass eine Drittfirma die Reparaturen

### **E. 32**

am Gerüst ausgeführt hatte. Damit aber täuschten die Berufungskläger die Versicherung über einen unwesentlichen Punkt, der die Entscheidung über die Vermögensdisposition nicht zu beeinflussen vermochte. Dies zeigen die folgenden Überlegungen. In den Unterlagen der Versicherung finden sich eine Aktennotiz vom 25. Januar 2000 sowie ein Schreiben vom 15. Februar 2000, erstellt von J. von der K. Versicherung, aus welchen sich entnehmen lässt, dass gemäss AVB eine Windgeschwindigkeit von über 75 km/h sowie zusätzliche Erfordernisse (umgeworfene Bäume oder abgedeckte Dächer) erfüllt sein mussten, damit Sturmschäden von der Police gedeckt waren. Weitere Voraussetzungen, insbesondere bezüglich der Personen/Firmen, die den Schaden beheben, werden nicht erwähnt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei gedeckten Ereignissen im Falle von Eigenleistungen nur die Selbstkosten übernommen würden. Auch in der Entschädigungsvereinbarung, welche die Berufungskläger und die Versicherung bezüglich des Schadens in U. bereits getroffen und unterzeichnet hatten und die sich ebenfalls in den Unterlagen der Versicherung findet, werden als Voraussetzungen für die Deckung von Sturmschäden eine Windgeschwindigkeit von mehr als 75 km/h sowie kumulativ in der Umgebung des Schadenortes umgeworfene Bäume oder abgedeckte Dächer, die die Sturmstärke eingehender nachweisen, erwähnt. Einschränkungen bezüglich der Personen/Firmen, die Sturmschäden beheben dürfen, werden auch hier keine gemacht. Die Versicherung war gemäss Entschädigungsvereinbarung sogar bereit, den Schaden in U. ausnahmsweise und ohne Präjudiz zu übernehmen, obwohl nur die Windgeschwindigkeit von mehr als 75 km/h bestätigt, weitere Auswirkungen in der Umgebung jedoch nicht nachgewiesen waren. Aus der Aktennotiz und dem Schreiben beziehungsweise den AVB sowie der Entschädigungsvereinbarung geht klar hervor, dass bezüglich der Personen/Firmen, die von der Police gedeckte Sturmschäden behoben, keine Einschränkungen bestanden. Die Versicherung war daher aufgrund der Police verpflichtet, die Kosten eines Sturmschadens zu bezahlen, unabhängig von der Person/Firma, die den Schaden behob, sofern die Windgeschwindigkeit über 75 km/h lag und auch die übrigen Erfordernisse, nämlich umgeworfene Bäume oder abgedeckte Dächer, erfüllt waren. Einzige Differenzierung bezüglich der Kosten bestand offensichtlich darin, dass bei Eigenleistungen der Versicherungsnehmerin lediglich die Selbstkosten vergütet wurden. Zwischen einzelnen Drittfirmen waren jedoch keine Differenzierungen vorgesehen. Daraus lässt sich einzig schliessen, dass es für die Versicherung belanglos war, welche Drittfirma den Schaden behob, solange tatsächlich eine Drittfirma aktiv wurde. Für die Leistungspflicht der Versicherung bezüglich des Schadens in U. war es somit ohne Bedeutung, ob dieser Schaden von der Firma I. AG oder von der M. behoben worden ist. Die Täuschung der Berufungskläger über die Firma, die den Sturmschaden in

### **E. 33**

U. behoben hatte, betraf somit einen Punkt, der den Entscheid über die Vermögensdisposition nicht zu beeinflussen vermochte. Es fehlt vorliegend mithin an einer Täuschung über entscheidungsrelevante Tatsachen. Damit aber liegt kein versuchter Versicherungsbetrug vor. Die Berufungskläger sind folglich von der Vorinstanz in diesem Punkt zu Unrecht verurteilt worden. Die Berufung ist insoweit gutzuheissen und die

Berufungskläger sind mit Bezug auf die Geltendmachung der Kosten des Sturmschadens in U. vom Vorwurf des versuchten Versicherungsbetruges frei zu sprechen. 6. a) Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird. Mittel zum Beweis kann nur sein, was generell geeignet ist, Beweis zu erbringen. Als Urkunden gelten deshalb unter anderem nur Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 1 StGB). Nach der Praxis kann sich die Beweisbestimmung eines Schriftstücks einerseits unmittelbar aus dem Gesetz ergeben und andererseits aus dessen Sinn oder Natur abgeleitet werden. Ebenfalls nach Gesetz oder aber nach der Verkehrsübung bestimmt sich, ob und inwieweit einer Schrift Beweiseignung zukommt (BGE 123 IV 63 f. mit Hinweisen). Nicht erforderlich ist, dass der Urkunde Beweiskraft zukommt. Es genügt, dass sie sich im Zusammenwirken mit anderen Mitteln dazu eignet, eine Tatsache zu beweisen (BGE 100 IV 25). - Der Urkundencharakter eines Schriftstücks ist relativ. Es kann mit Bezug auf bestimmte Aspekte Urkundencharakter haben, mit Bezug auf andere nicht. So können Rechnungen unabhängig davon, ob sie inhaltlich richtig sind, Urkunden für den Beweis der Tatsache darstellen, dass die entsprechende Erklärung durch den Rechnungssteller abgegeben worden ist. An solchen Rechnungen können deshalb prinzipiell Urkundendelikte begangen werden, etwa durch ihre unzulässige Veränderung (Urkundenfälschung) oder, je nach den Umständen, durch ihre Beseitigung (Urkundenunterdrückung). Die Rechnung der I. AG vom 17. Dezember 1999 stellt im eben dargelegten Sinne eine Urkunde dar. Sie gibt über eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung Auskunft, nämlich dass der Aussteller eine bestimmte Forderung in Rechnung gestellt hat. Im weiteren kommt ihr auch Beweisbestimmung zu, was allein schon aus der Tatsache hervor geht, dass die Berufungskläger sie der Versicherung eingereicht haben, um die Behebung des Schadens in U. durch eine Drittfirma sowie die dadurch entstandenen Kosten zu belegen. Ebenso ist sie zum Beweis geeignet; auch dies wird durch die Einreichung der Rechnung an die Versicherung anschaulich verdeutlicht. Die Rechnung der I. AG vom 17. Dezember 1999 stellt mithin eine

#### **E. 34**

Urkunde dar, soweit sie die Tatsache betrifft, dass eine Forderung vom Aussteller in Rechnung gestellt worden ist. An ihr kann somit grundsätzlich ein Urkundendelikt begangen werden. b) Eine Urkundenfälschung begeht gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, unter anderem eine Urkunde fälscht oder verfälscht. Das vom Gesetz erwähnte Fälschen meint den Fall, dass die ganze Urkunde nicht von dem darauf angegebenen oder ersichtlichen Aussteller, sondern von einem anderen angefertigt wird. Eine Urkunde verfälscht, wer eine solche, die von einem anderen hergestellt wurde, nachträglich abändert; der so geschaffene Erklärungsinhalt stammt alsdann nicht mehr vom Aussteller der Urkunde. Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne erfasst folglich das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Autor nicht identisch ist. Falschbeurkundung dagegen liegt vor, wenn der Ersteller einer echten Urkunde dieser einen unwahren Inhalt gibt. Der Erklärungsinhalt stammt in diesem Fall vom Aussteller der Urkunde, entspricht jedoch nicht den wirklichen Verhältnissen. Bei der Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne ist es dahingegen unerheblich, ob der Inhalt der unechten Urkunde der Wahrheit entspricht oder nicht. Ebenso belanglos ist, ob die Fälschung beziehungsweise Verfälschung leicht erkennbar ist oder leicht überprüft werden kann (vgl. zum Ganzen L. Glanzmann-Tarnutzer

in AJP 7/2002, S. 763 ff. und dort zitierte Entscheide). - Wie bereits dargelegt wurde, hat B. im Auftrag von A. unter dem Briefkopf der Firma I. AG eine Rechnung angefügt, die nicht von der Firma I. AG stammte. Damit jedoch wurde offensichtlich eine un-echte Urkunde hergestellt, denn die ganze Rechnung stammt nicht von dem daraus ersichtlichen Aussteller - der Briefkopf lässt eindeutig die I. AG als Urheberin erscheinen -, sondern von B.. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die angefügte Rechnung als solche den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. Die Rechnung der I. AG vom 17. Dezember 1999 stellt somit eine falsche Urkunde dar. Damit ist vorliegend der objektive Tatbestand der Urkundenfälschung im engeren Sinne erfüllt. c) Subjektiv verlangt Art. 251 Ziff. 1 StGB neben dem Vorsatz, die objektiven Elemente des Tatbestandes zu erfüllen, auch Bewusstsein und Willen, dass die Urkunde als vorgeblich echt verwendet wird, wobei Eventualvorsatz genügt. Im weiteren verlangt das Gesetz das Vorliegen der Absicht, einerseits einen anderen am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder andererseits sich oder einem anderen unrechtmässig einen Vorteil zu verschaffen. Der Täter muss einen

### **E. 35**

dieser Umstände erfüllen wollen, und zwar gerade durch den täuschenden Gebrauch der Urkunde, wobei Eventualabsicht genügt. Der angestrebte Vorteil braucht im weiteren nicht vermögensrechtlicher Art zu sein und auch nicht zu Lasten Dritter zu gehen. Es genügt nach der Rechtsprechung jede Besserstellung. Ebenso wenig muss der Vorteil als solcher unrechtmässig sein. Strafbar ist auch, wer mit der gefälschten Urkunde einen rechtmässigen Anspruch durchsetzen oder einen ungerichteten Nachteil abwenden will (BGE 119 IV 234 E 2c; 121 IV 90 E 2). - B. hat die Rechnung der I. AG am 24. März 2000 der Versicherung eingereicht. Im Begleitschreiben hielt sie fest, dass dies nun die richtigen Rechnungen für die Behebung des Schadens in U. seien. Zweifellos hat B. die falsche Urkunde der Versicherung mit Wissen und Willen eingereicht. Sie wusste, dass die Rechnung nicht von der Firma I. AG stammte. Gegenüber der Versicherung erwähnte sie dies jedoch mit keinem Wort, wies im Gegenteil darauf hin, dass dies nun die richtigen Rechnungen seien. Sie wollte ohne Zweifel, dass die Urkunde als vorgeblich echt angesehen und verwendet wird. Schliesslich hat sie mit der Einreichung der gefälschten Urkunde der Firma K. einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen wollen. Sowohl A. als auch B. haben vor Schranken des Kantonsgerichtsausschusses ausgesagt, dass sie die gefälschte Rechnung eingereicht hätten, weil die Rechnung der Drittfirma, die den Schaden tatsächlich behoben habe, noch nicht eingetroffen gewesen sei, sie aber auf das Geld von der Versicherung angewiesen gewesen seien. Damit wollten sie sich einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen, indem die Versicherungssumme früher ausbezahlt werden sollte, als es bei Vorlage der korrekten Rechnung möglich gewesen wäre. Der subjektive Tatbestand der Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne ist somit vorliegend erfüllt. Daran vermag auch der Einwand von B. nichts zu ändern, dass es sich um ein Missgeschick ihrerseits gehandelt habe, habe sie doch aus Versehen das Briefpapier des Auftraggebers für das Gerüst in U., der I. AG, verwendet, anstatt das Papier der Drittfirma, die den Schaden behoben habe, der Firma von E.. E. hat anlässlich seiner Zeugenaussage vor dem Kantonsgerichtsausschuss klar und eindeutig verneint, dass er der Firma K. blanko Brief- oder Rechnungspapier zur Verfügung gestellt habe. B. hatte daher gar kein Brief- oder Rechnungspapier der Drittfirma zur Verfügung. Es kann folglich nicht versehentlich zu einer Verwechslung der Briefpapiere gekommen sein, wie sie B. geltend machen will. B. hat offensichtlich vielmehr bewusst das Firmenlogo der Firma I. AG verwendet. d) Es stellt sich auch im

Zusammenhang mit der Urkundenfälschung die Frage, ob A. und B. als Mittäter anzusehen sind. Mittäter ist - wie bereits ausgeführt - eine Person, die bei der Entschliessung, der Planung und der Ausführung einer

### **E. 36**

Straftat mit anderen Tätern vorsätzlich und in massgebender Weise zusammenge- wirkt hat, so dass sie als Hauptbeteiligte dasteht und es ohne ihre Mitwirkung nicht zur Tat gekommen wäre. A. hat ausgesagt, dass es möglich sei, dass er und B. zusammen die Rechnung mit dem Briefkopf der Firma I. AG erstellt hätten, um an das Geld der Versicherung zu gelangen (polizeiliche Einvernahme vom 25. Oktober 2001, act. 6.2, S. 3 unten). Aus dieser Aussage geht hervor, dass A. über die falsche Rechnung der I. AG im Bilde war, sogar bei ihrer Herstellung mithalf. Ohne Zweifel wusste er auch und war damit einverstanden, dass B. die Rechnung an die Versi- cherung schickte, um die Versicherungsleistung zu erhalten. B. hat in ihrer Einver- nahme geltend gemacht, sie habe nur auf Anweisung von A. gehandelt und es sei nicht ihre Aufgabe als Sekretärin, die Anweisungen ihres Chefs zu hinterfragen (vgl. untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 25. Oktober 2001, act. 6.4). B. arbeitet seit bald zehn Jahren in der Firma K. als Sekretärin des Chefs. Sie wird von A. als seine rechte Hand bezeichnet (vgl. polizeiliche Einvernahme von A. vom 25. Okto- ber 2001, act. 6.2, S. 1 Mitte). Sie erledigt die gesamte Administration, hat die Pro- kura und ist einzelzeichnungsberechtigt. Anlässlich der Befragung vor Schranken des Kantonsgerichts ausschusses konnte sich der Kantonsgerichts ausschuss da- von überzeugen, dass B. sehr gut über die Vorgänge in der Firma Bescheid wusste, mancherorts sogar besser als A.. Es erscheint unter diesen Umständen sehr un- wahrscheinlich, dass B. von der Fälschung der Rechnung nichts gewusst haben soll. Im weiteren hat sie selbst ausgesagt, dass sie sonst nie eine Rechnung auf fremdem Briefpapier erstellt habe (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 25. Oktober 2001, act. 6.4, S. 2 unten). Es handelte sich somit für sie um einen sehr ungewöhnlichen Vorgang. Ebenso muss aus ihren Aussagen geschlossen werden, dass ihr bewusst war, dass an der Rechnung nur nichts zu beanstanden gewesen wäre, wenn die I. AG der Verwendung des Firmenlogos zugestimmt hätte (untersu- chungsrichterliche Einvernahme vom 25. Oktober 2001, act. 6.4, S. 3 Mitte). Trotz- dem will sie die Rechnung erstellt haben, ohne mit A. darüber gesprochen zu haben. Dies erscheint aufgrund der Stellung von B. in der Firma sowie aufgrund der Tatsa- che, dass sie offensichtlich wusste, dass die Rechnung nicht rechtens sein könnte, nicht glaubhaft. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass B. über die Fälschung der Rechnung der I. AG im Bilde war und bei deren Herstellung und Verwendung einen namhaften Tatbeitrag leistete. Unter diesen Umständen aber sind A. und B. bezüg- lich der gefälschten Rechnung der I. AG als Mittäter zu behandeln. Nachdem sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandselemente erfüllt sind, haben sich daher A. und B. einer Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne schuldig gemacht. Die diesbezügliche Verurteilung durch die Vorinstanz erfolgte daher zu Recht. Die Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

### **E. 37**

e) Abschliessend stellt sich die Frage, ob vorliegend allenfalls noch von ei- nem besonders leichten Fall im Sinne von Art. 251 Ziff. 2 StGB gesprochen werden könnte. Ein besonders leichter Fall im Sinne dieser Bestimmung ist gegeben, wenn das inkriminierte Verhalten in objektiver und subjektiver Hinsicht Bagatelldeliktcharakter aufweist. Da lediglich besonders leichte Fälle privilegiert sind, ist ein strenger Mass- stab anzulegen (BGE 128 IV 265 E

3.2). Ob ein besonders leichter Fall vorliegt, hängt von den gesamten Umständen ab, die bei der Abwägung bezüglich des Verschuldens zu berücksichtigen sind (BGE 103 IV 40). Vorliegend haben die Berufungskläger unter dem Firmenlogo einer Fremdfirma eine Rechnung erstellt, um nach ihren eigenen Aussagen früher in den Genuss von Versicherungsleistungen zu kommen, als es mit der Originalrechnung möglich gewesen wäre. Sie haben diese Rechnung der Versicherung zugeschickt und somit in Verkehr gebracht. Sie wussten, dass sie nicht berechtigt waren, diese Rechnung auszustellen. Sie haben offensichtlich ohne irgendwelche Bedenken gehandelt. Es kann unter diesen Umständen nicht mehr von einem besonders leichten Fall gesprochen werden. 7. Aus dem Dargelegten erhellt, dass A. und B. sich bezüglich der gegenüber der Versicherung als gestohlen gemeldeten Gegenstände eines versuchten Versicherungsbetruges sowie bezüglich der Rechnung der Firma I. AG einer Urkundenfälschung schuldig gemacht haben, während sie mit Bezug auf den Schaden am Rolltor und die Kosten der Schadensbehebung in U. durch eine Drittfirma freizusprechen sind. Unter diesen Umständen aber ist die Strafe neu zuzumessen. a) Bei der Strafzumessung hat der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen berücksichtigt (Art. 63 StGB). In BGE 117 IV 112 ff. hat das Bundesgericht grundsätzliche Bemerkungen zur Frage der Strafzumessung angebracht. Demnach muss sich der Begriff des Verschuldens auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Bei der Tatkomponente sind insbesondere zu beachten das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe, die Art. 63 StGB ausdrücklich erwähnt. Die Täterkomponente erfasst demgegenüber das Vorleben, insbesondere auch allfällige Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (vgl. auch BGE 118 IV 14). Das Mass des Verschuldens variiert unter anderem mit der Schwere des deliktischen Erfolges, den unterschiedlich gravierenden Modalitäten der Tatbegehung und dem Mass der Entscheidungsfreiheit, das dem Täter zuge-

#### **E. 38**

schrieben werden muss. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Rechtsgutverletzung zu vermeiden, je grösser also sein Handlungsspielraum war, desto grösser wiegt das Verschulden (vgl. auch BGE 118 IV 14; 124 IV 44 f.). Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder -erhöhend, wobei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Richters nachvollziehbar sein müssen. Im weiteren ist der Richter nicht an die Höhe des von der Anklage geforderten Strafmasses gebunden. Vielmehr hat er das Strafmass innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach sorgfältiger Würdigung des Falles ohne Bindung an feste Regeln und unter Berücksichtigung der Milderungs- und Schärfungsgründe zu bestimmen (vgl. Art. 126 Abs. 2 StPO). Wenn jemand durch eine oder mehrere Handlungen Freiheitsstrafen verwirkt hat, so verurteilt ihn der Richter nach dem Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten und ist dabei zudem an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 68 Ziff. 1 StGB). Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt. Vorliegend sehen sowohl der Straftatbestand des Betruges als auch derjenige der Urkundenfälschung als Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis vor. b) Das Verschulden von A. und B. wiegt nicht leicht.

Offensichtlich ohne die geringsten Bedenken oder Skrupel haben sie der Versicherung mehr Gegenstände als gestohlen gemeldet, als tatsächlich abhanden gekommen sind. Ebenso bedenkenlos haben sie eine Rechnung gefälscht und der Versicherung zukommen lassen. Damit haben sie sich in schwerwiegender Weise über grundlegendste Regeln des Geschäftsverkehrs hinweggesetzt. Es wäre für sie im Weiteren ein Leichtes gewesen, auf die Rechtsgutverletzungen zu verzichten. Insbesondere bezüglich der Urkundenfälschung wird dies offenbar, wo sie als Grund für die Fälschung angaben, dass sie zeitlich früher in den Genuss der Versicherungsleistungen hätten kommen wollen, als dies mit der korrekten Rechnung möglich gewesen wäre. An der Tatsache, dass sie leicht auf die Delikte hätten verzichten können, vermag auch der behauptete Umstand nichts zu ändern, dass sie aufgrund der angespannten finanziellen Lage in Folge des Umbaus auf die Zahlungen der Versicherung angewiesen gewesen seien. Denn ohne Zweifel standen ihnen legale Wege offen, um die finanziell allenfalls schwierige Zeit zu überbrücken. Dass sie trotzdem den deliktischen Weg wählten, ist strafehöhend zu werten. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Deliktsbetrag sich auf über Fr. 45'000.-- beläuft, also keine Bagatelle mehr darstellt, und dass sie in beiden Fällen einzig aus finanziellen Motiven handelten, was bei weitem keine achtenswerten Gründe darstellt. Bezüglich des Urkundendelikt

### **E. 39**

zeigten sie vor Schranken des Kantonsgerichtsausschusses zudem die ausgesprochen starke Tendenz, dieses zu bagatellisieren. Bei A. fallen im weiteren die Vorstrafen erheblich strafehöhend ins Gewicht. Innerhalb von etwas mehr als neun Jahren steht A. bereits zum fünften Mal vor Gericht, weil er lediglich wenige Monate nach der letzten Verurteilung durch den Kreisgerichtsausschuss Surses am 15. Juli 1999 wieder straffällig geworden ist. A. war offensichtlich nicht in der Lage, aus den bereits erfolgten Verurteilungen die notwendigen Lehren zu ziehen. Die wiederholte Delinquenz weist ausserdem darauf hin, dass A. grosse Mühe bekundet, sich an die verbindlichen Regeln des Rechts zu halten und diese Regeln als für ihn tatsächlich verbindlich anzuerkennen. B. weist demgegenüber keine Vorstrafen auf, was strafmildernd zu berücksichtigen ist. Strafschärfend fällt sowohl bei A. als auch bei B. das Zusammentreffen zweier strafbarer Handlungen ins Gewicht. Strafmildernd kann der Richter die Tatsache berücksichtigen, dass das Delikt nicht zur Vollendung gelangt ist (Art. 22 Abs. 1 StGB). Es ist mithin ins pflichtgemässe Ermessen des Richters gestellt, ob er die Tatsache, dass bezüglich eines Delikt es lediglich ein vollendeter Versuch vorliegt, strafmildernd berücksichtigt. Er hat seinen Entscheid unter Beachtung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalles zu fällen; massgebend sind insbesondere Art und Ausmass des ins Auge gefassten Taterfolges, die Nähe des Erfolgseintritts und die tatsächlichen Folgen der Tat (BGE 121 IV 54). Vorliegend haben die Berufungskläger der Versicherung gegenüber mehr Gegenständen als gestohlen gemeldet, als tatsächlich abhanden gekommen sind. Sie haben versucht, dadurch eine unrechtmässige Auszahlung in der Höhe von über Fr. 45'000.-- zu erreichen, mithin einen namhaften Betrag. Die Versicherungsleistung wurde im weiteren nicht ausbezahlt, weil die Versicherung im Zusammenhang mit der gefälschten Rechnung der I. AG den Versicherungsvertrag am 13. April 2000 rückwirkend auf den 12. Dezember 1999 kündigte. In diesem Zeitpunkt waren jedoch noch gar keine Zweifel an der Rechtmässigkeit des Deliktsgutverzeichnisses aufgekommen, denn G. und H. wurden erst im September 2000 gefasst, so dass grundsätzlich mit einer Auszahlung der Leistung gerechnet werden konnte. Es ist daher vorliegend im Grunde genommen dem Zufall zuzuschreiben, dass die Versicherungsleistung nicht ausbezahlt wurde. Die

Berufungskläger jedenfalls haben alles ihnen mögliche getan, um eine Auszahlung zu erreichen. Unter diesen Umständen aber rechtfertigt es sich, den Versuch lediglich leicht mildernd zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erachtet das Gericht eine Gefängnisstrafe von drei Monaten verbunden mit einer Busse in Höhe von Fr. 2'000.-- als dem Verschulden von A., eine Gefängnisstrafe von einem Monat verbunden mit einer Busse in Höhe von Fr. 500.-- als dem Verschulden von B. angemessen. Wird - siehe nachstehend - befürchtet, eine bedingt ausgesprochene

#### **E. 40**

Freiheitsstrafe vermöge den Verurteilten nicht genügend zu beeindrucken, so kann die Freiheitsstrafe mit einer Busse verbunden werden. Da im vorliegenden Fall ökonomische Motive bei der Tat eine Rolle gespielt haben, rechtfertigt sich - wie dies schon die Vorinstanz getan hat - zusätzlich die Ausfällung einer Busse. Der zusätzlichen Ausfällung der Busse hat der Kantonsgerichtsausschuss bei der Bemessung der Freiheitsstrafe Rechnung getragen (vgl. Stefan Trechsel, Kurzkomentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 2. Auflage, 1997, N 2 zu Art. 50 StGB). 8. a) Im folgenden ist nun zu prüfen, ob A. und B. die Rechtswohlthat des bedingten Strafvollzuges gewährt werden kann. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen sich nach Art. 41 StGB. Danach kann der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten aufschieben, wenn die objektiven und subjektiven Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Objektiv darf der Angeklagte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst haben. Subjektiv ist erforderlich, dass Vorleben und Charakter des Angeklagten erwarten lassen, er werde durch den Aufschub der Freiheitsstrafe von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten. Mit anderen Worten, es muss ihm eine günstige Prognose gestellt werden können (Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Auflage, Zürich 1997, N 13 zu Art. 41 StGB). Dabei ist es unter den nach Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu berücksichtigenden Umständen nicht zulässig, einzelnen Kriterien eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen, also etwa einseitig auf die Umstände der Tat abzustellen. Vielmehr sind neben den Tatumständen, das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, welche gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, in die Beurteilung miteinzubeziehen, um aufgrund einer Gesamtwürdigung zu entscheiden, ob der Verurteilte für dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet oder nicht (BGE 118 IV 100 f.; PKG 1994 Nr. 28, PKG 1993 Nr. 24 mit Hinweisen). Dabei genügt für eine positive Prognose weder die vage Hoffnung auf Bewährung (BGE 115 IV 82; 100 IV 133, 102 IV 63) noch die Annahme, der bedingte Strafvollzug vermöge den Verurteilten eher zu bessern als die Vollstreckung der Strafe (BGE 74 IV 195). In erster Linie ist also der Grundsatz der Spezialprävention massgebend (BGE 118 IV 100). Es ist jedoch offensichtlich, dass sich selbst durch eine umfassende und intensive Auseinandersetzung mit der Täterpersönlichkeit keine absolut zuverlässige Zukunftsvoraussage treffen lässt. Bei der Prüfung der günstigen Prognose im Sinne von Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB steht daher die Frage im Vordergrund, unter welchen Voraussetzungen einem Verurteilten trotz unsiche-

#### **E. 41**

rer Zukunftsaussicht Vertrauen geschenkt werden kann (PKG 1993 Nr. 24 mit weiteren Hinweisen). Vermag der Richter begründetes Vertrauen zu gewinnen, so ist der Vollzug

aufzuschieben. Der Richter muss von der Besserungsaussicht mit Begründung überzeugt sein. Wo zwischen vager Hoffnung und Bedenken geschwankt wird, ist die Gewährung des bedingten Strafvollzuges nicht angezeigt (BGE 100 IV 133; 115 IV 82; 118 IV 97; PKG 1993 Nr. 24), weil dann kein Vertrauen auf Bewährung herrscht. b) In casu wird eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten Gefängnis für A. und von einem Monat Gefängnis für B. verhängt. Zudem mussten weder A. noch B. in den letzten fünf Jahren vor der Tat eine Zuchthaus- oder eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüssen. Die objektiven Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind somit erfüllt. In subjektiver Hinsicht kann B. eine günstige Prognose gestellt werden. Aus den Akten geht hervor, dass sie bis anhin über keine Vorstrafen verfügte, sich mithin nichts zu schulden kommen liess. Es ist davon auszugehen, dass die erstmals ausgefallte Warnstrafe zusammen mit dem Strafverfahren sie genügend zu beeindrucken vermag, so dass B. auch über die Probezeit hinaus von der Begehung weitere Delikte abgehalten wird. Bei weitem grössere Bedenken hinsichtlich der Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind bei A. angebracht. Gegen eine günstige Prognose sprechen insbesondere die vier Vorstrafen. Offensichtlich war A. bis anhin nicht in der Lage, aus den bereits erfolgten Verurteilungen die notwendigen Lehren zu ziehen. Auch im vorliegenden Verfahren zeigte er kaum Reue oder Einsicht in das Unrecht seines Tuns. Andererseits hat er sich seit der Verübung der vorliegend zu beurteilenden Taten, mithin seit über 3 ½ Jahren, offensichtlich wohl verhalten. Kommt hinzu, dass die Strafe vollzogen werden kann, sollte sich A. während der Probezeit etwas zu Schulden kommen lassen. A. steht somit unter dem Zwang zum Wohlverhalten. Der Kantonsgerichtsausschuss kommt daher zum Schluss, dass die Vorinstanz A. gerade noch und im Sinne einer letzten Chance eine günstige Prognose stellen durfte. Damit sind vorliegend die objektiven und subjektiven Voraussetzungen auch bezüglich A. erfüllt, so dass ihm die Vorinstanz den bedingten Strafvollzug gewähren durfte (vgl. im übri- gen Art. 146 Abs. 1 StPO mit dem Verbot der reformatio in peius). c) Schiebt der Richter den Strafvollzug auf, so setzt er dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Die Dauer der Probezeit ist von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig. Insbesondere sind Persönlichkeit und Charakter des Verurteilten sowie die Gefahr der Rückfälligkeit zu beurteilen. Je grösser die Rückfallgefahr, umso länger muss die Be-

#### **E. 42**

währungsprobe mit ihrem Zwang zum Wohlverhalten sein (vgl. BGE 95 IV 122). Da B. ohne Bedenken eine günstige Prognose gestellt werden kann, rechtfertigt es sich, die Probezeit für ihre Strafe auf zwei Jahre festzusetzen. Wie bereits ausgeführt, sprechen die Vorstrafen grundsätzlich gegen eine günstige Prognose für A.. Der Kantonsgerichtsausschuss trägt dieser Tatsache Rechnung, indem er die Probezeit - wie die Vorinstanz - auf drei Jahre ansetzt. 9. Nachdem die Berufungskläger vorliegend in zwei Anklagepunkten freizusprechen sind, ist die Kostentragung bezüglich der Untersuchungskosten und der Kosten der Vorinstanz zu überprüfen. a) Art. 158 Abs. 2 StPO bestimmt, dass dem Angeklagten in der Regel die Verfahrenskosten nur teilweise auferlegt werden, wenn er vom Gericht nur wegen eines Teils der eingeklagten Gegenstände verurteilt wird. Art. 157 StPO bestimmt, dass bei Freispruch oder bei Einstellung des Verfahrens, das heisst wenn der Fall bereits dem Gericht überwiesen wurde, dem Angeklagten beziehungsweise Ange- schuldigten die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbunden werden können, wenn dieser durch sein Verhalten begründeten Anlass zur Durchführung der Unter- suchung und des Gerichtsverfahrens gegeben hat. Im

Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 6 Ziff. 2 EMRK wird diese Bestimmung gemäss konstanter Praxis restriktive beziehungsweise zugunsten des Betroffenen ausgelegt. Eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens kommt höchstens dann in Betracht, wenn dem Beschuldigten ein schuldhaftes Verhalten zur Last gelegt werden kann und zwischen diesem schuldhaften Verhalten und den auferlegten Kosten ein Kausalzusammenhang besteht (vgl. BGE 114 Ia 404). Dabei genügt es jedoch nicht, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten objektiv zur Untersuchung oder Verlängerung des Verfahrens Anlass gegeben hat. Das Bundesgericht spricht von einer Haftung für prozessuales Verschulden beziehungsweise von einer zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherten Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten (vgl. BGE 116 Ia 162 ff., BGE 115 Ia 111 ff. und 309 ff.; BGE 109 Ia 160 f.). Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis sind zwei Gruppen von Fällen zu unterscheiden. So einerseits diejenigen, in denen dem Beschuldigten ein prozessuales Verschulden im engeren Sinne zur Last gelegt wird, was beispielsweise dann zutrifft, wenn dieser die Untersuchungsorgane durch wahrheitswidrige Angaben auf eine falsche Fährte führt oder das Verfahren erschwert und verlängert, indem er nicht zur Verhandlung erscheint. Andererseits gibt es jene Fälle, in denen dem Beschuldigten wegen des Verhaltens, das Gegenstand des Strafverfahrens war, die Kosten auferlegt werden mit der Begründung, dieses Verhalten sei zwar nicht strafbar, aber unter zivilrecht-

#### **E. 43**

lichen Gesichtspunkten vorwerfbar. Dies ist nur dann der Fall, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, das heisst im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 116 Ia 162ff.; PKG 1995 Nr. 30; ZR 99 [2000] S. 13 ff., S. 24 ff. und S. 178 ff.; prozessuales Verschulden im weiteren Sinne). Dem Angeschuldigten darf namentlich nicht direkt oder indirekt der Vorwurf gemacht werden, er habe sich trotz Freispruch strafbar gemacht (Die Praxis 4/2001, Nr. 59). b) Vorliegend wurden die Berufungskläger vom Vorwurf des versuchten Versicherungsbetruges im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Sachschadens am Rolltor freigesprochen. Aus den Akten ergibt sich in keiner Weise, dass die Berufungskläger im eben besprochenen Sinne schuldhaft Anlass zur Durchführung der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens gegeben hätten. Sie haben zum einen nur bestritten, dass der Schaden am Rolltor von ihnen oder den Mitarbeitern der Firma K. verursacht worden sei, und zum andern haben sie geltend gemacht, dass der Schaden ihrer Meinung nach beim Einbruchdiebstahl entstanden sei. Die Kosten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens, die den Vorwurf des versuchten Versicherungsbetruges im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Sachschadens am Rolltor betreffen, sind daher nicht von den Berufungsklägern zu tragen. Es rechtfertigt sich folglich, die Kosten der Untersuchung und die vorinstanzlichen Gerichtskosten zu reduzieren. Den Berufungsklägern steht unter diesen Umständen für die Aufwendungen, die sie im Zusammenhang mit dem Sachschaden am Rolltor hatten, im weiteren eine aussergerichtliche Entschädigung zu. c) Die Berufungskläger wurden auch bezüglich eines versuchten Versicherungsbetruges im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Behebung der Sturmschäden in U. freigesprochen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die gesamte Untersuchung bezüglich des Sturmschadens in U. dadurch ausgelöst wurde, dass die Berufungskläger der Versicherung eine gefälschte Rechnung

einreichen. Erst in diesem Zeitpunkt stellte sich nämlich die Frage, ob der Sturmschaden in U. tatsächlich von einer Drittfirma behoben worden war, wie es die Berufungskläger von da an geltend machten, oder ob sie eine Drittfirma nur vor- schoben, um höhere Versicherungsleistungen zu erhalten. Erst von diesem Zeit- punkt an stand der Vorwurf des Versicherungsbetruges zur Diskussion, so dass diesbezügliche Untersuchungshandlungen notwendig wurden. Anstoss zu den Ab-

#### **E. 44**

klärungen bezüglich der Drittfirma und somit zum vorgeworfenen versuchten Versi- cherungsbetrug gab somit einzig und allein die gefälschte Rechnung, welche die Berufungskläger der Versicherung zukommen liessen. Mit der Einreichung der ge- fälschten Rechnung haben die Berufungskläger aber in eklatanter Weise gegen das Gebot von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr verstossen, was ihnen ohne Zweifel auch bewusst sein musste, versteht es sich doch von selbst, dass gefälschte Rechnungen weder hergestellt noch in den Geschäftsverkehr eingebracht werden dürfen. Damit aber haben die Berufungskläger zur Untersuchung bezüglich einer Drittfirma, die den Sachschaden am Gerüst in U. behoben hat, durch das Einreichen einer gefälschten Rechnung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung schuldhaft begründeten Anlass gegeben. Die Untersuchungs- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit der Abklärung, ob eine Drittfirma den Schaden in U. beho- ben hat, haben daher die Berufungskläger zu tragen. 10. Die Berufungskläger dringen vorliegend mit ihrer Berufung lediglich teilweise durch. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen, die Kosten des Beru- fungsverfahrens den Berufungsklägern nur in reduziertem Umfang zu überbinden (vgl. Art. 160 Abs. 1 und 3 StPO). Der Kanton Graubünden wird im weiteren ver- pflichtet, den Berufungsklägern für das Berufungsverfahren eine entsprechend ih- rem Unterliegen reduzierte aussergerichtliche Entschädigung auszurichten (vgl. Art. 160 Abs. 4 StPO).

#### **E. 45**

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss : 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und das angefochtene Urteil auf- gehoben. 2. A. und B. sind schuldig des vollendeten Betrugsversuchs gemäss Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB. 3. A. wird mit 3 Monaten Gefängnis und einer Busse von Fr. 2'000.-- bestraft. B. wird mit 1 Monat Gefängnis und einer Busse von Fr. 500.-- bestraft. 4. Die Strafen werden aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren für A. und von 2 Jahren für B.. Nach den selben Fristen wird auch der Eintrag der Strafen im Strafregister bei Wohlverhalten gelöscht. 5. a) Die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden von Fr. 3'081.-- gehen zu je 3/8 zu Lasten von A. und B. und zu 2/8 zu Lasten des Kantons Graubünden (Staatsanwaltschaft), welcher A. und B. für das Unter- suchungsverfahren mit je Fr. 300.-- zu entschädigen hat. b) Die Kosten der Vorinstanz von Fr. 3'500.-- gehen zu je 3/8 zu Lasten von A. und B. und zu 2/8 zu Lasten des Bezirkes Imboden. Der Bezirk Imboden hat A. und B. für das Gerichtsverfahren mit je Fr. 600.-- zu entschädigen. c) Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 3'000.-- gehen je zu 1/3 zu Lasten von A. und B. und zu 1/3 zu Lasten des Kantons Graubünden, welcher A. und B. für das Berufungsverfahren mit je Fr. 400.-- zu entschädigen hat. 6. Gegen dieses Urteil kann, sofern Verletzung eidgenössischen Rechts gel- tend gemacht werden will, Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichts geführt werden. Diese ist dem Bundesge- richt innert 30 Tagen seit Zustellung der vollständigen

Ausfertigung des Ent- scheidses in der in Art. 273 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechts- pflege (BStP) vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Beschwerdele- gitimation und die weiteren Voraussetzungen der Nichtigkeitsbeschwerde gelten die Art. 268 ff. BStP. 7. Mitteilung an: \_\_\_\_\_

**E. 46**

Für den Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden Der Vizepräsident Die Aktuarin ad hoc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.